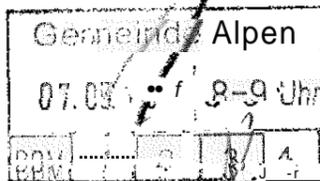


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 • 53115 Bonn

Gemeinde Alpen
Herrn Geilmann
Postfach 11 40

46515 Alpen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.05.2013

333.45-4.2/12-001

Frau Marks

Tel 0228 9834-188

Fax 0221 8284-0368

elisabeth.marks@lvr.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde **Alpen**

hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmal-schutzes

Ihr Schreiben vom 30.08.2012 - Az.: FB3/FNP

Mein Schreiben vom 12.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Geilmann,

nach Überprüfung der zwischenzeitlich zur Verfügung gestellten ergänzenden Planunterlagen ergeben sich aus bodendenkmalpflegerischer Sicht für einzelne Flächen schon derzeit Bedenken, da konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern bereits vorliegen. Dies gilt für die Flächen AL-8, **AL-14**, **AL-B-1**, **AL-B-11**, BÖ-6, **M-B-5** und WF 1. Zur archäologischen Situation und Befunderwartung verweise ich auf das beigefügte Gutachten.

Grundsätzliche Bedenken bestehen schon jetzt gegen die Überplanung der Fläche WF-1. Mehrere dort bereits durch Luftbilder nachgewiesene römische Übungslager sind als Bestandteile des „Niedergermanischen Limes“ für die Eintragung in die Welterbeliste der UNESCO vorgesehen. Neben den bekannten historischen Hofstellen liegen für diese Fläche zudem zahlreiche Hinweise auf die vorgeschichtliche Besiedlung vor.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Ausgenommen die Fläche WF 1, für die die Planungsrelevanz bereits derzeit bewiesen ist, sind in den oben genannten Flächen archäologische Sachverhaltsermittlungen zur Klärung der archäologischen Befundsituation und der Denkmalqualität der zu erwartenden Bodendenkmäler auf Veranlassung der Gemeinde Alpen als Träger der Bauleitplanung unerlässlich.

Mit Schreiben vom 15.03.2013 hatten Sie mich über das Abwägungsergebnis informiert. Dabei gehen Sie davon aus, dass eine Konkretisierung der Betroffenheit der bodendenkmalpflegerischen Belange auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen kann. Dem kann ich mich nicht anschließen.

Der Flächennutzungsplan bildet den städtebaulichen Rahmen für die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne. Schon im Stadium dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat eine Abwägung über das „Ob“ einer Bebauung stattzufinden. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Gerade aufgrund der für die oben genannten Plangebiete bereits derzeit vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ist deshalb aus hiesiger Sicht eine Klärung bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung als Grundlage für die Umweltprüfung erforderlich. Die archäologische Befundsituation in den oben genannten Plangebieten ist durch archäologische Sachverhaltsermittlungen zu klären. Zu überprüfen sind die Plangebiete hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen. Dies gilt es durch die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen zu erreichen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die neu überplanten Flächen, für die bisher keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, zunächst einer archäologischen Grunderfassung (Oberflächenprospektion) durch die Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu unterziehen.

Da die systematischen Begehungen einen gewissen zeitlichen Rahmen in Anspruch nehmen und voraussetzen, dass die notwendigen Bedingungen im Gelände (gepflügte und geeegte Flächen) vorliegen, bitte ich um Ihre Unterstützung als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde.

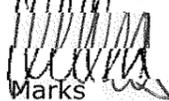
Zum einen wäre eine Prioritätenliste hilfreich, anhand derer nachvollzogen werden kann, wie die zeitliche Planung der Gemeinde Alpen sich im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung mittelfristig darstellt, so dass die Flächen unter Berücksichtigung Ihrer zeitlichen Planung sukzessive begangen werden könnten. Hierzu erbitte ich eine Planunterlage mit Kennzeichnung dieser Flächen. Relevant sind alle neu dargestellten Wohn- und Gewerbeflächen, Sondergebiete, Abgrabungsflächen sowie entsprechende im Flächennutzungsplan bereits dargestellte Flächen, für die noch kein verbindlicher Bebauungsplan besteht bzw. noch keine Abtragungsgenehmigung erteilt wurde. Dankbar wäre ich, wenn in diesen Unterlagen die derzeitige Flächennutzung gekennzeichnet wäre (Wiese, landwirtschaftliche Nutzfläche o.ä.), um beurteilen zu können, ob eine Oberflächenbegehung möglich ist.

Über das Ergebnis würde ich Sie nach Abschluss der Grunderfassungen selbstverständlich umgehend informieren, damit die gewonnenen Erkenntnisse in Ihre Planungsüberlegungen einfließen können.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marks

ARCHÄOLOGISCH-BODENDENKMALPFLEGERISCHE BEWERTUNG

Alpen

Az.: 333.45-4.2/12-001

FNP-Neuaufstellung

Vorbemerkung

Den allgemeingültigen Hintergrund für die folgende bodendenkmalpflegerische Einschätzung konkreter Flächen der FNP-Neuaufstellung bildet die Stellungnahme des LVR Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland zum Entwurf des Gemeindeentwicklungsplans Alpen 2030 vom 15.04.2010.

AL-8 (Anlage 1)

Archäologische Situation

Ein Luftbild unmittelbar nördlich des Plangebiets (Luftbild IB 14) zeigt anthropogene Strukturen, die in Verbindung mit dem Fund zweier merowingerzeitlicher Gräber (Fundstelle OA 1891/0003) auf die Existenz eines mittelalterlichen Gräberfeldes schließen lassen. Aus diesem Bereich sind zudem jungsteinzeitliche Funde (Fundstelle OA 0001/5230) und in größerer Entfernung Funde römischer und mittelalterlicher Gefäßkeramik bekannt (Fundstelle NI 2000/0059, 2012/0047). Aufgrund der unmittelbaren Nähe können sich das Gräberfeld und die jungsteinzeitliche Siedlungsstelle in das Plangebiet hinein erstrecken.

Befunderwartung

Vor allem im nördlichen Teil des Plangebietes muss mit Siedlungsbefunden sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit dem vorgeschichtlichen Siedlungsgeschehen entstanden bzw. in den Boden gelangten. Zudem ist mit Gräbern sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit mittelalterlichen Bestattungsvorgängen entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Die mögliche Ausdehnung des mittelalterlichen Gräberfeldes und der jungsteinzeitlichen Siedlungsstelle in das Plangebiet hinein sowie gegebenenfalls ihr Erhaltungszustand und ihre Ausprägung müssen durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

AL-14 (Anlage 2)

Archäologische Situation

Luftbilder unmittelbar westlich des nördlichen Plangebiets belegen die Existenz eines römischen militärischen Übungslagers, das sich in das Plangebiet hinein erstreckt.

Befunderwartung

Im nördlichen Teil des Plangebietes muss mit Wall-Grabenresten sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Anlage, der Nutzung und dem Verfall des römischen Lagers entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Die Ausdehnung, der Erhaltungszustand und die Ausprägung der archäologischen Hinterlassenschaft des römischen Lagers im Plangebiet muss durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

AL-B-1 (Anlage 3)

Archäologische Situation

Ein Luftbild unmittelbar nördlich des Plangebiets zeigt anthropogene Strukturen, die auf die Existenz eines römischen militärischen Übungslagers schließen lassen (Luftbild HV 58-63). Aufgrund der großen Nähe kann sich das Lager in das Plangebiet hinein erstrecken.

Befunderwartung

Im nördlichen Teil des Plangebietes muss mit Wall-Grabenresten sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Anlage, der Nutzung und dem Verfall des römischen Lagers entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Nach Übertragung der Luftbildbefunde auf die Planunterlagen (erfolgt durch ABR) muss gegebenenfalls die mögliche Ausdehnung des römischen Lagers in das Plangebiet hinein durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

AL-B-11 (Anlage 4)

Archäologische Situation

Luftbilder unmittelbar westlich des Plangebiets zeigen anthropogene Strukturen, die auf die Existenz eines römischen militärischen Übungslagers oder mehrerer derartiger Anlagen schließen lassen (Luftbild HU 59-64 u.a.). Aufgrund der großen Nähe kann sich das Lager bzw. können sich die Lager in das Plangebiet hinein erstrecken.-

Befunderwartung

Im Plangebiet muss mit Wall-Grabenresten sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Anlage, der Nutzung und dem Verfall eines römischen Lagers bzw. mehrerer römischer Lager entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Nach Übertragung der Luftbildbefunde auf die Planunterlagen (erfolgt durch ABR) muss gegebenenfalls die mögliche Ausdehnung des römischen Lagers bzw. der römischen Lager in das Plangebiet hinein durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

BÖ-6 (Anlage 5)

Archäologische Situation

Luftbilder belegen unmittelbar nördlich, östlich und südlich des Plangebiets sowie im Plangebiet die Existenz römischer militärischer Übungslager. Außerdem verläuft die durch archäologische Befunde (Fundstelle NI 2007/0035) gesicherte Trasse der römischen Limesstraße im Bereich der heutigen Bundesstraße B 57 unmittelbar nordöstlich am Plangebiet vorbei. Daher können im Plangebiet weitere römische Lager und/oder Anlagen bestanden haben, mit denen erfahrungsgemäß entlang römischer Straßen gerechnet werden muss. Einen Hinweis darauf könnten, möglicherweise aus einem Grab stammende, römische Keramikfunde bieten, die südlich des Plangebietes an der Limesstraße angetroffen wurden (Fundstelle NI 1991/0167).

Befunderwartung

Im Plangebiet muss mit Wall-Grabenresten sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Anlage, der Nutzung und dem Verfall römischer Lager entstanden bzw. in den Boden gelangten. Darüber hinaus können insbesondere entlang der Bundesstraße B 57 römische Siedlungsbefunde und Gräber sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde erwartet werden, die im Zusammenhang mit der antiken Siedlungstätigkeit bzw. Bestattungsvorgängen entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Die mögliche Existenz römischer Lager- und/oder Siedlungs- bzw. Grabbefunde im Plangebiet muss durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

M-B-5 (Anlage 6)

Archäologische Situation

Unmittelbar westlich der Fläche wurde bei Erdarbeiten ein vorgeschichtliches Brandgrab angetroffen (Fundstelle NI 1987/0020). Es belegt die Existenz eines Bestattungsortes, zu dem mit größter Wahrscheinlichkeit weitere Gräber gehörten. Anlassbedingt konnte nur die einzelne Bestattung dokumentiert, nicht aber die Größe und Abgrenzung des Gräberfeldes geklärt werden. Aufgrund der unmittelbaren Nähe kann sich das Gräberfeld in das Plangebiet hinein erstrecken.

Befunderwartung

Vor allem im westlichen Teil des Plangebietes muss mit Gräbern sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit den vorgeschichtlichen Bestattungsvorgängen entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

Die mögliche Ausdehnung des Bestattungszones in das Plangebiet hinein sowie gegebenenfalls sein Erhaltungszustand, seine Ausprägung und Abgrenzung müssen durch eine archäologische Sachverhaltsermittlung geklärt werden. Die Existenz von erhaltenswerten Bodendenkmälern ist nicht auszuschließen.

WF-1 (Anlage 7)

Archäologische Situation

Luftbilder im Plangebiet zeigen anthropogene Strukturen, die die Existenz mehrerer römischer militärischer Übungslager belegen und auf eine antike Straßentrasse schließen lassen. Diese Relikte römischer Militärpräsenz stehen im Zusammenhang mit der im Bereich der heutigen Bundesstraße B 57 vorbeiführenden römischen Limesstraße. Die Lager konzentrieren sich nach aktuellem Kenntnisstand im östlichen Plangebiet, sind aber auch bereits für den westlichen Teil nachgewiesen. Über die bisher ermittelten Strukturen hinaus ist hier ebenfalls mit einer deutlich größeren Befunddichte zu rechnen. Daneben sind die Standorte dreier ehemaliger historischer Hofstellen bekannt (Fundstellen NI 2007/0088, NI 2007/0089, NI 2007/0090). Außerdem weist eine signifikante Zahl charakteristischer Feuersteinartefakte vor allem im mittleren Plangebiet eine jungsteinzeitliche Siedlungstätigkeit nach. Hier fanden sich neben Werkzeugen wie Kratzern, Klingen, Spitzen, Beilen und einem Dolch auch so genannte Abschläge und Kernsteine, die bei der Herstellung der Werkzeuge anfielen (Fundstellen NI 2009/0014, NI 2010/0036, NI 2010/0112, NI 2011/0155, NI 2011/0246, NI 2011/0247, NI 2012/0020, NI 2012/0049). Schließlich verläuft durch das Plangebiet die Landwehr Kleve-Alpen, die als Bodendenkmal WES 011 denkmalrechtlich geschützt ist.

Befunderwartung

Im Plangebiet muss mit Wall-Grabenresten sowie mit Schichten, Bodenveränderungen und Funden gerechnet werden, die im Zusammenhang mit der Anlage, der Nutzung und dem Verfall der römischen Lager entstanden bzw. in den Boden gelangten. Dasselbe gilt für die hier zu vermutende römische Straße. Des Weiteren sind Überreste vorgeschichtlicher und insbesondere jungsteinzeitlicher Siedlungsplätze sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde zu erwarten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des vorgeschichtlichen Menschen entstanden bzw. in den Boden gelangten. Auftreten können auch zugehörige Gräber sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit dem Totenbrauchtum entstanden bzw. in den Boden gelangten. Im Bereich der historischen Hofanlagen schließlich, sind Überreste von Gebäuden, Brunnen, Gruben, Gräben und sonstigen wirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Anlagen sowie Schichten, Bodenveränderungen und Funde zu erwarten, die im Zusammenhang mit der historischen Siedlungstätigkeit entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Konsequenz

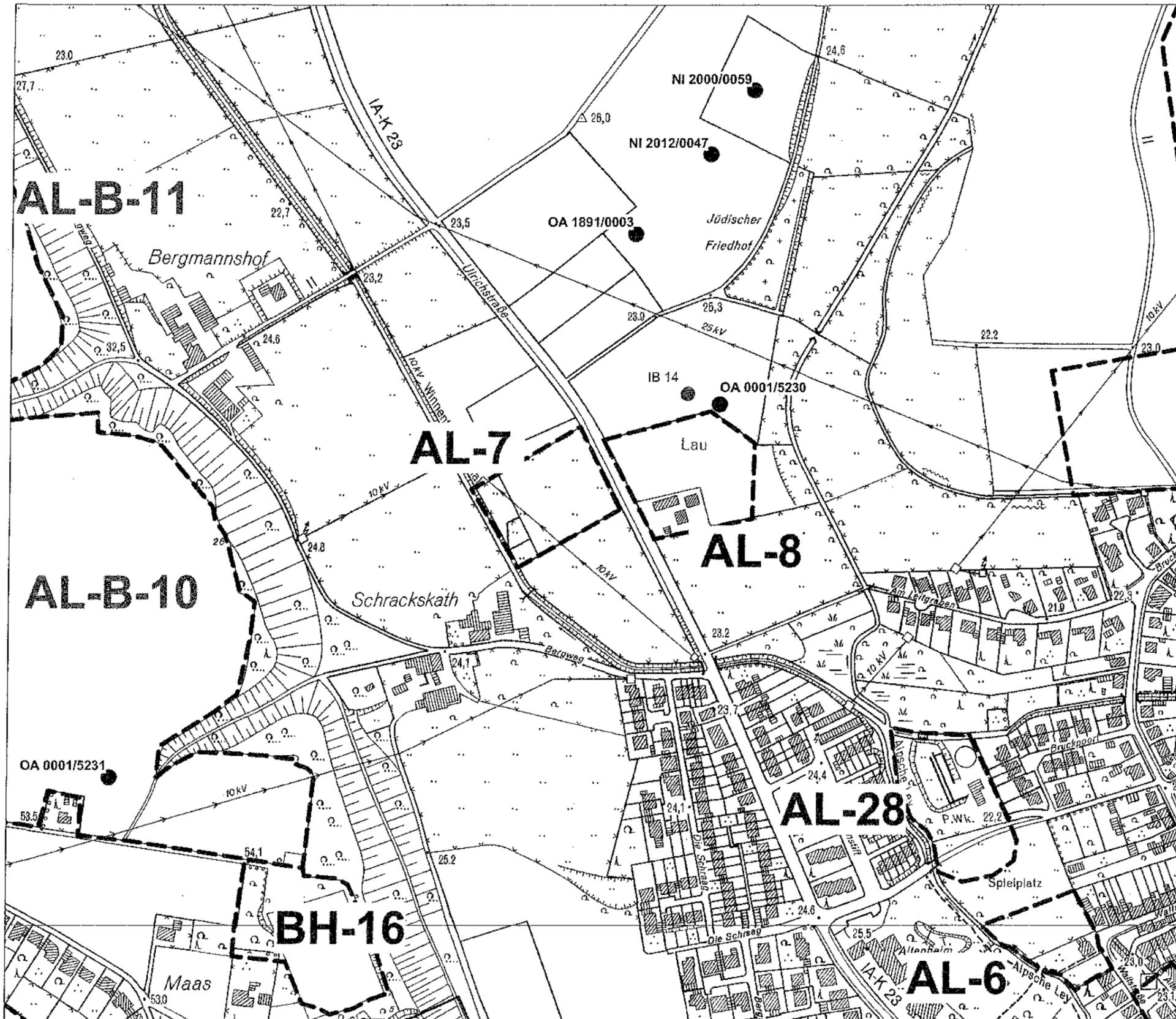
Für das Plangebiet liegen bereits ohne weitergehende archäologische Erkundungen zahlreiche konkrete Hinweise auf die Existenz bedeutender Bodendenkmäler vor, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Denkmalliste erfüllen dürften. Sie schließen, ebenso wie die bereits denkmalgeschützte Landwehr, jede auch nur annähernd flächige Inanspruchnahme durch eine beeinträchtigende Nutzung aus. Für die römischen Übungslager wird im Übrigen erwogen, sie in den Antrag zur Eintragung des „Niedergermanischen Limes“ in die Welterbeliste der UNESCO aufzunehmen.
Bonn, 19.03.2013

Vollmer-König M.A.

Gemeinde Alpen

FNP- Neuaufstellung
Fläche AL-8

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



- OA 1986/0195 ● archäologische Fundstellen
- Luftbilder
- ◊ WES 013 Bodendenkmäler
- römische Limesstraße
- ┌ römische Lagerstrukturen
- ▭ Plangebiet

Grundlage: DGK 1 : 5.000

Stand: 03/2013



Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz/
Praktische Bodendenkmalpflege
Tel.: 0228/9834 -186
FAX: 0221 / 8284 - 0369

Gemeinde Alpen
 FNP- Neuaufstellung
 Fläche AL-14

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



- OA 1986/0195
- # archäologische Fundstellen
- # Luftbilder
- ◊ WES 013 Bodendenkmäler
- römische Limesstraße
- ┌ römische Lagerstrukturen
- ▭ Plangebiet

Grundlage: DGK 1 : 5.000

Stand: 03/2013



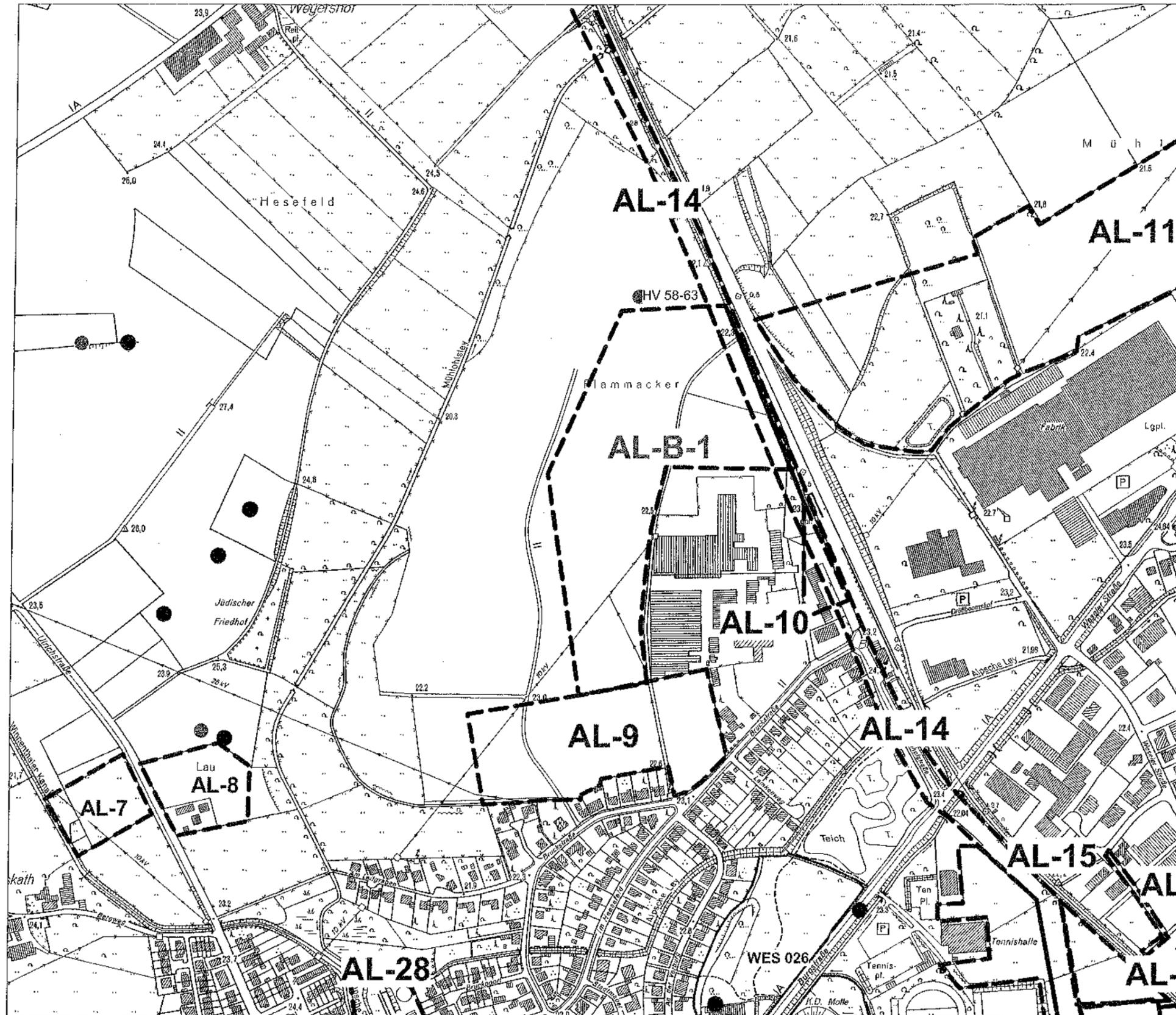
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Abteilung Denkmalschutz/
 Praktische Bodendenkmalpflege
 Tel.: 0228/9834 -186
 FAX: 0221 / 8284 - 0369

Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.

Gemeinde Alpen
 FNP- Neuaufstellung
 Fläche AL-B-1

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



- OA 1986/0195 ● archäologische Fundstellen
- Luftbilder
- ◊ WES 013 Bodendenkmäler
- römische Limesstraße
- ┌ römische Lagerstrukturen
- ▭ Plangebiet

Grundlage: DGK 1 : 5.000

Stand: 03/2013



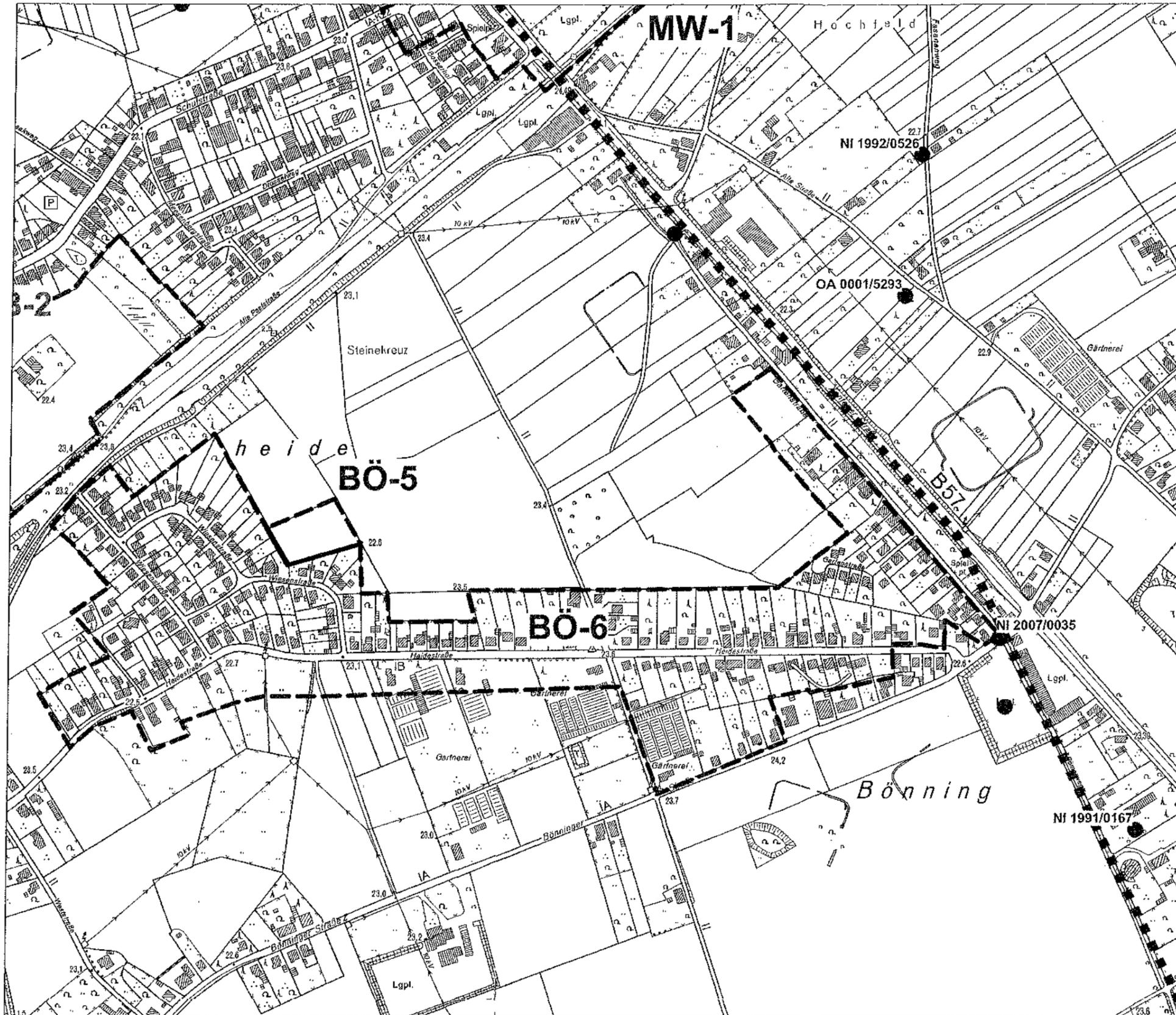
Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.

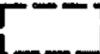
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Abteilung Denkmalschutz /
 Praktische Bodendenkmalpflege
 Tel.: 0228/9834 -186
 FAX: 0221 / 8284 - 0369

Gemeinde Alpen
FNP- Neuaufstellung
Fläche BÖ-6

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



OA 1986/0195

-  archäologische Fundstellen
-  WES 013 Bodendenkmäier
-  römische Limesstraße
-  römische Lagerstrukturen
-  Plangebiet

Grundlage: DGK 1 : 5.000

Stand: 03/2013



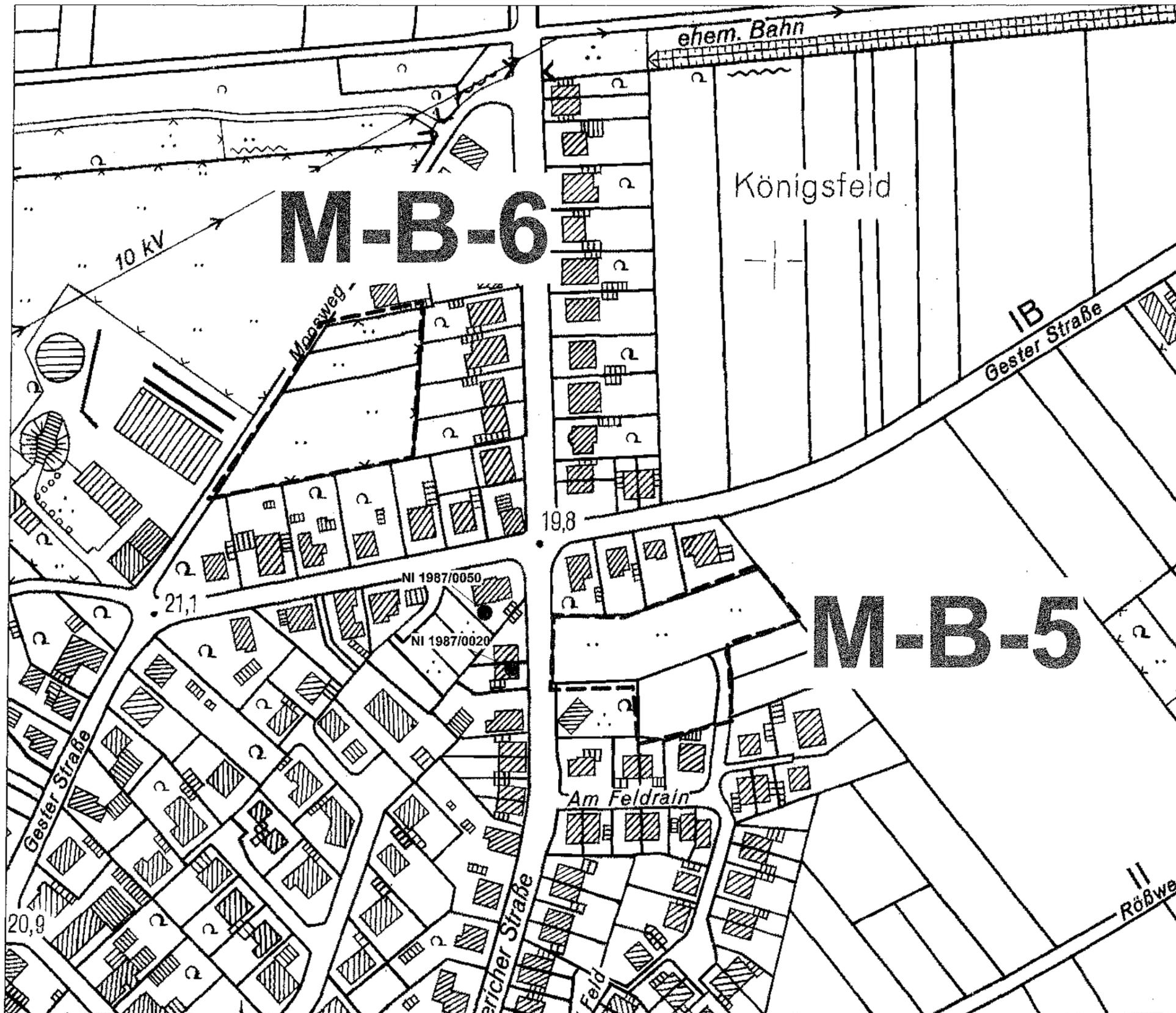
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Abteilung Denkmalschutz/
 Praktische Bodendenkmalpflege
 Tel.: 0228/9834 -186
 FAX: 0221 / 8284 - 0369

Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.

Gemeinde Alpen
 FNP- Neuaufstellung
 Fläche **M-B-5**

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



- OA 1986/0195
- archäologische Fundstellen
- Luftbilder
- ◊ WES 013 Bodendenkmäler
- römische Limesstraße
- ┌ römische Lagerstrukturen
- ▭ Plangebiet

Grundlage: DGK 1 : 5.000

Stand; 03/2013



Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder, Sie wird ständig aktualisiert.

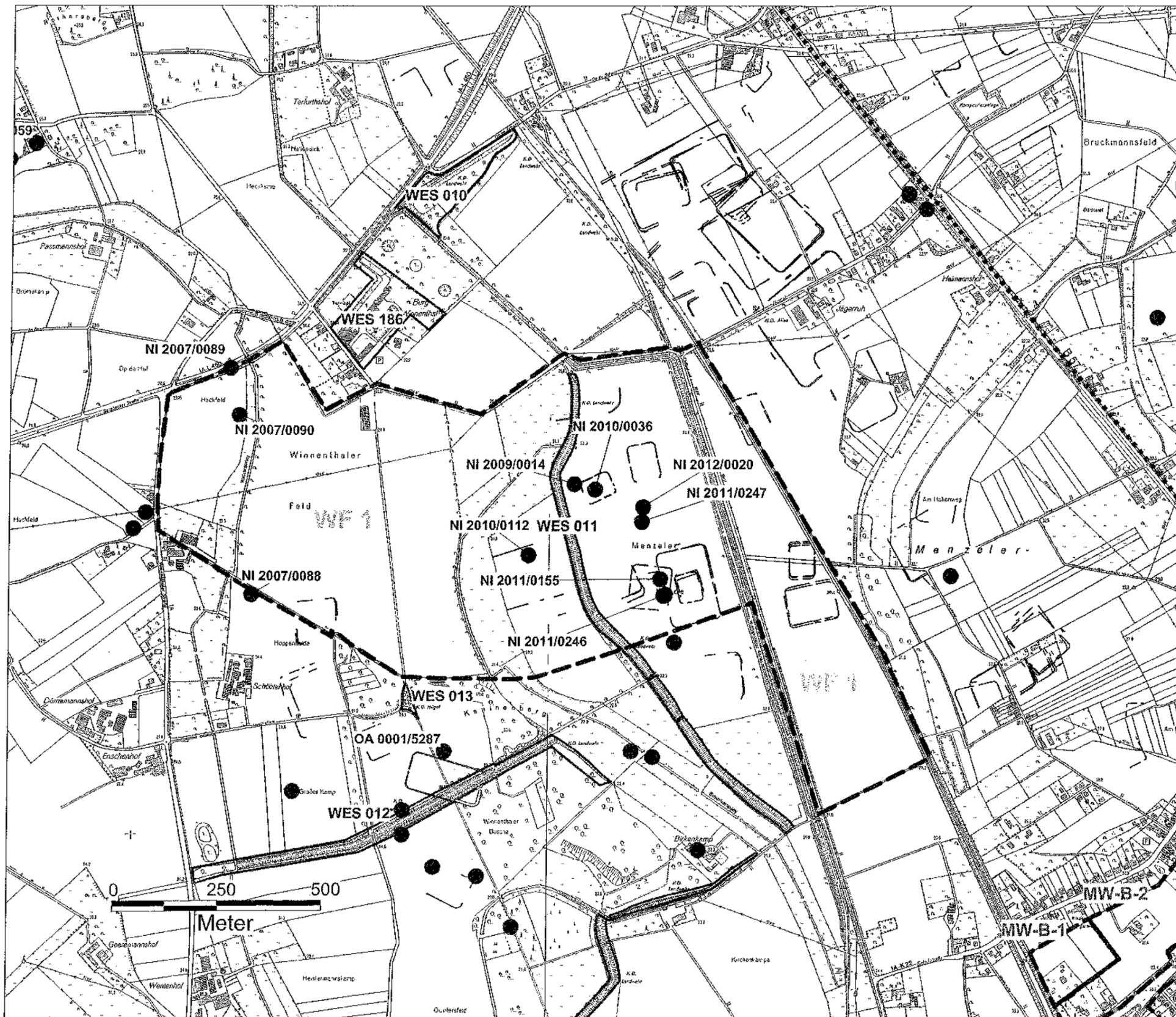
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren sowie Speicherung auf Datenträgern.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
 Abteilung Denkmalschutz /
 Praktische Bodendenkmalpflege
 Tel.: 0228/9834 -186
 FAX: 0221 / 8284 - 0369

Gemeinde Alpen

FNP- Neuaufstellung
Fläche WF-1

ABR-Az.: 333.45-4.2/12-001



OA 1986/0195



archäologische Fundstellen



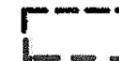
Bodendenkmäler



römische Limesstraße



römische Lagerstrukturen



Plangebiet

Grundlage: DGK 1 ; 5.000

Stand: 03/2013



Qualität für Menschen



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz /
Praktische Bodendenkmalpflege
Tel.: 0228/9834 -186
FAX: 0221 / 8284 - 0369

Die vorliegende Karte gibt nicht das gesamte Potential archäologischer Quellen im Plangebiet, sondern den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Sie wird ständig aktualisiert.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierungen sowie Speicherung auf Datenträgern.